

BVSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 24

- **Rücktritt setzt angemessene Frist zur Nachbesserung voraus**

OLG Koblenz, Beschluss vom 20.11.2017, AZ: 5 U 958/17

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über ein Neufahrzeug. Der Kläger erwarb im Oktober 2015 ein Fahrzeug, welches mit einer Start-Stopp-Automatik ausgestattet ist. Nach Übergabe des Fahrzeugs kam es zu einem Ausfall dieser Automatik, woraufhin die Batterie getauscht wurde. Der Kläger wurde danach mehrere Male in der Werkstatt vorstellig, wobei jedoch Häufigkeit und Gründe im Streit stehen. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Sachmangel beim Gebrauchtwagenkauf – Aufklärungspflichten des (privaten) Verkäufers und Angaben zur Anzahl der Vorbesitzer**

OLG München, Urteil vom 14.03.2018, AZ: 20 U 2499/17

Im Rahmen eines Privatverkaufs erwarb der Kläger vom Beklagten einen gebrauchten BMW M3 E46 Cabrio. Hierzu flog er von München nach Hamburg und traf den Verkäufer am 21.06.2016. Bei einer Probefahrt fielen dem Kläger keine Mängel auf. ... [\(weiter auf Seite 3\)](#)

- **Rücktrittsvoraussetzungen beim Abgassachmangel**

LG Dortmund, Urteil vom 11.10.2017, AZ: 3 O 101/17

In diesem Fall vor dem LG Dortmund ging es um die Frage, ob ein Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten kann, ohne zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt zu haben. ... [\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Angemessenes Sachverständigenhonorar ist zu erstatten**

AG Düsseldorf, Urteil vom 07.05.2018, AZ: 40 C 62/18

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 93,10 € nach einem Verkehrsunfall. Die volle Haftung der Beklagten steht dabei außer Streit. ... [\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Kosten einer Probefahrt sind erstattungsfähig**

AG Tettngang, Urteil vom 14.02.2017, AZ: 1 C 396/16

Die Parteien streiten um restliche Kosten aufgrund eines Verkehrsunfalls. Insbesondere die der Kosten einer Probefahrt in Höhe von 52,30 € stehen dabei im Streit. ... [\(weiter auf Seite 9\)](#)

- **Rücktritt setzt angemessene Frist zur Nachbesserung voraus**
OLG Koblenz, Beschluss vom 20.11.2017, AZ: 5 U 958/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über ein Neufahrzeug. Der Kläger erwarb im Oktober 2015 ein Fahrzeug, welches mit einer Start-Stopp-Automatik ausgestattet ist. Nach Übergabe des Fahrzeugs kam es zu einem Ausfall dieser Automatik, woraufhin die Batterie getauscht wurde. Der Kläger wurde danach mehrere Male in der Werkstatt vorstellig, wobei jedoch Häufigkeit und Gründe im Streit stehen.

Mit undatiertem Schreiben, welches der Kläger direkt in den Briefkasten der Beklagten einwarf, erklärte er den Rücktritt vom Kaufvertrag unter Hinweis auf die defekte Start-Stopp-Automatik, die nicht funktionierende Klimaanlage, eine partielle Schädigung der Heckheizung, eine Beeinträchtigung der Funktion des Navigationssystems sowie metallische Geräusche des Bremspedals.

Der Kläger trägt vor, dass er das Fahrzeug mindestens dreimal für Reparaturarbeiten in die Werkstatt der Beklagten brachte.

Erstinstanzlich hat das LG Trier (AZ: 4 O 273/16) die Klage abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung unter Weiterverfolgung seines erstinstanzlichen Begehrens.

Aussage

Das OLG Koblenz ist der Überzeugung, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat und legt dem Kläger nahe, die Berufung zurückzunehmen.

Die Ansprüche des Klägers setzen einen wirksamen Rücktritt voraus. Neben dem Vorliegen eines Sachmangels ist es Voraussetzung, dass der Kläger der Beklagten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat.

Da vorliegend eine Frist zur Nacherfüllung unstrittig nicht gesetzt wurde, kommt ein Rücktritt nur dann in Betracht, wenn die Fristsetzung nach §§ 323 Abs. 2, 440 BGB entbehrlich war. Dies ist dann der Fall, wenn die Nachbesserung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

Dies wäre der Fall, wenn zwei erfolglose Nachbesserungsversuche erfolgt sind. Die Beweislast hierfür liegt beim Kläger. Dieser hat insoweit den Beweis aber nicht erbracht. Nach Vernehmung der Zeugen ging das vorinstanzliche LG Trier richtigerweise davon aus, dass zu keinem der behaupteten Mängel zwei Nachbesserungsversuche unternommen wurden.

Praxis

Wenn ein Käufer aufgrund von Mängeln an der Kaufsache vom Vertrag zurücktreten möchte, ist es wichtig, dass er dem Verkäufer ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung einräumt. Er muss dazu grundsätzlich eine Frist zur Mängelbeseitigung setzen. Dies ist nur dann entbehrlich, wenn zwei Mängelbeseitigungsversuche in Bezug auf einen bestimmten, benannten Mangel gescheitert sind oder wenn sich der Verkäufer weigert, den Mangel zu beseitigen. Die Beweislast für das Scheitern der Nachbesserung liegt grundsätzlich beim Käufer.

- **Sachmangel beim Gebrauchtwagenkauf – Aufklärungspflichten des (privaten) Verkäufers und Angaben zur Anzahl der Vorbesitzer**

OLG München, Urteil vom 14.03.2018, AZ: 20 U 2499/17

Hintergrund

Im Rahmen eines Privatverkaufs erwarb der Kläger vom Beklagten einen gebrauchten BMW M3 E46 Cabrio. Hierzu flog er von München nach Hamburg und traf den Verkäufer am 21.06.2016. Bei einer Probefahrt fielen dem Kläger keine Mängel auf.

Sodann wurde noch am 21.06.2016 der schriftliche Kaufvertrag abgeschlossen und der Kläger erwarb den Pkw zum Kaufpreis von 17.800,00 €. Im Vertrag wurde festgehalten, das Fahrzeug habe zwei Vorbesitzer gehabt, diese waren so auch im Fahrzeugbrief eingetragen.

Nach der Abholung des Fahrzeugs ließ der Kläger ein Gutachten bei der DEKRA erstellen, aus welchem sich ergab, dass der Pkw als verkehrsunsicher einzustufen sei. Hierauf erklärte der Kläger per anwaltlichem Schreiben vom 15.07.2016 den Rücktritt vom Kaufvertrag, welchen er hilfsweise anfocht.

Letztendlich machte der Kläger seine Rechte vor dem LG München II geltend, woraufhin der Beklagte zum Teil verurteilt wurde.

Gegen die Entscheidung legte der Beklagte Berufung ein und gewann vor dem OLG München vollumfänglich. Die Klage wurde insgesamt abgewiesen, obwohl der Kläger seine Ansprüche unter anderem darauf stützte, dass die Angabe über die Anzahl der Vorbesitzer im Vertrag falsch gewesen sei. Tatsächlich habe der zweite Vorbesitzer laut Fahrzeugbrief das Fahrzeug 2014 verkauft, woraufhin mindestens 8.000 km von mindestens drei weiteren Besitzern mit dem Fahrzeug zurückgelegt wurden.

Hierbei würde es sich um einen offenbarungspflichtigen Mangel handeln. Das Fahrzeug sei durch mehr Hände gegangen, als angegeben. Der Kläger unterstellte dem Beklagten ein bewusstes und arglistiges Verschweigen dieser Umstände.

Der Beklagte berief sich auf den kaufvertraglich vereinbarten Gewährleistungsausschluss und bestritt, Mängel am Fahrzeug arglistig verschwiegen zu haben. Ansonsten habe er alles an Wissen weitergegeben, was er gehabt habe.

Nachdem das LG München II der Klage im Hinblick auf das Rückabwicklungsbegehren vollumfänglich und im Hinblick auf den verlangten Schadenersatz teilweise stattgegeben hatte, war der Beklagte in der Berufung erfolgreich und die Klage wurde vollumfänglich abgewiesen.

Aussage

Das OLG München setzte sich zunächst mit der Frage auseinander, ob der vollständige Gewährleistungsausschluss gemäß § 476 BGB wirksam war.

Nachdem an dem Kauf allerdings kein Unternehmer beteiligt war, sah das OLG München den vereinbarten Ausschluss von Sachmangelansprüchen als wirksam an. Somit konnte der Kläger Ansprüche nur darauf stützen, dass der Beklagte offenbarungspflichtige Mängel arglistig verschwiegen hatte (§ 444 BGB).

Nach gefestigter Rechtsprechung sei dies dann der Fall, wenn der Verkäufer einen aufklärungspflichtigen Mangel gekannt oder zumindest für möglich gehalten habe und gleichzeitig gewusst habe oder damit rechnete und billigend in Kauf nahm, dass der Käufer diesen Sachmangel nicht kenne und bei Offenbarung den Vertrag nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt geschlossen hätte. Diese Voraussetzungen sah das OLG München als nicht gegeben an.

Bezüglich der Angabe in dem Kaufvertrag zu den Vorbesitzern nahm das OLG München eine Auslegung der Erklärung vor. Die Angabe „Zahl der Vorbesitzer zwei“ stehe erkennbar im Zusammenhang mit dem Fahrzeugbrief, dessen Nummer im Kaufvertragsformular unmittelbar darüberstehend angegeben worden war und in dem nur zwei Vorhalter eingetragen waren.

Bezüglich der Begriffe „Vorhalter“ und „Vorbesitzer“ führte das OLG München aus, dass diese im Zusammenhang mit derartigen Kaufvertragsformularen grundsätzlich synonym verwendet würden. Die tatsächlichen Besitz- bzw. Nutzungsverhältnisse könnten sich hiervon abweichend darstellen.

Der Beklagte habe gegenüber dem Kläger auch keine Aufklärungspflicht dahingehend gehabt, auf den Umstand zu verweisen, dass er nicht vom letzten Vorbesitzer erworben habe, sondern vom Händler. Denn grundsätzlich sei nicht mitteilungspflichtig, wie, wann und von wem das zum Verkauf stehende Fahrzeug beschafft wurde.

Anders sehe die oberinstanzliche Rechtsprechung dies zwar in den Fällen der sogenannten „fliegenden Zwischenhändler“. Hierbei geht es um diejenigen Fälle, wo ein Zwischenhändler unbekannter Identität vor dem streitigen Verkauf das Fahrzeug besaß, sodass der Verdacht besteht, während dieser Besitzzeit sei es zu Manipulationen am Kilometerzähler oder zu einer sonstigen unsachgemäßen Behandlung des verkauften Fahrzeugs gekommen.

Dieser Konstellation war aber im zu entscheidenden Fall nicht vorliegend.

Außerdem beziehe sich diese Rechtsprechung des BGH auf Verkäufe durch gewerbliche Händler und sei nicht auf die Fallgestaltung zu übertragen, dass eine Privatperson veräußere.

Somit lehnte das OLG München Ansprüche des Klägers allein deshalb ab, da kein arglistiges Verhalten auf Beklagtenseite zu erkennen war und ansonsten Sachmangelansprüche wirksam ausgeschlossen worden waren.

Praxis

Nachdem das LG München II der Klage noch weitaus überwiegend stattgegeben hatte, unterlag der Kläger voll und ganz vor dem OLG München. Das OLG München entschied verkäuferfreundlich.

Auch bei gewerblichen Fahrzeugverkäufen kann argumentiert werden, dass sich die Angabe der Anzahl der Vorbesitzer im Kaufvertrag auf den Fahrzeugbrief bezieht, sodass allein maßgeblich ist, ob die angegebene Anzahl mit derjenigen im Fahrzeugbrief übereinstimmt. Dies zumindest dann wenn im Kaufvertrag auf den Kfz-Brief direkt oder indirekt Bezug genommen wurde.

Existieren dann tatsächlich weitere Vorbesitzer, welche sich so allerdings nicht aus dem Fahrzeugbrief ergeben, so begründet dies keinen Anspruch aus arglistigem Verschweigen.

Allerdings sollte der gewerbliche Fahrzeugverkäufer berücksichtigen, dass ansonsten die Anforderungen der Rechtsprechung an die Untersuchungs- und Offenbarungspflichten gegenüber einer Privatperson deutlich höher sind. Offenbart werden muss insbesondere der Erwerb vom sogenannten fliegenden Zwischenhändler.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf wäre auch der gänzliche Ausschluss von Sachmangelansprüchen an § 476 BGB gescheitert. Der gewerbliche Verkäufer hätte hier ohne dass es auf ein Verschulden angekommen wäre für vorliegende Sachmängel gehaftet.

Die Ausführungen des OLG München sind also nur bedingt auf den gewerblichen Fahrzeugverkauf übertragbar.

- **Rücktrittsvoraussetzungen beim Abgassachmangel**
LG Dortmund, Urteil vom 11.10.2017, AZ: 3 O 101/17

Hintergrund

In diesem Fall vor dem LG Dortmund ging es um die Frage, ob ein Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten kann, ohne zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt zu haben.

Die Problematik bestand darin, dass zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung die vom Kraftfahrtbundesamt freigegebene technische Maßnahme zur Entfernung der Abschaltvorrichtung bereits seit mehreren Monaten zur Verfügung stand.

Das LG Dortmund kam zu einer Klageabweisung.

Aussage

Das LG Dortmund begründet die Klageabweisung wörtlich wie folgt:

„Die zulässige Klage unterliegt der Abweisung.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs. Der Anspruch folgt nicht aus §§ 437 Nr. 2, 434, 440, 323 BGB.

1. Zwar hat der Kläger den Rücktritt von dem am 21.08.2015 geschlossenen Kaufvertrag erklärt. Er hat der Beklagten jedoch unstreitig keine Frist zu Nachbesserung gesetzt. Dies ist jedoch nach §§ 437 Nr. 2, 440, 323 Abs. 1 BGB grundsätzlich erforderlich. Das Gesetz ordnet grundsätzlich den Vorrang der Nacherfüllung an. Dem Käufer werden abgestufte Berechtigungen beim Vorliegen eines Sachmangels zugewiesen. Er muss zunächst den Anspruch auf Nacherfüllung weiterverfolgen und darf erst dann Rücktritt, Minderung und Schadensersatz geltend machen (BGH, Urteil vom 23. 2. 2005 - VIII ZR 100/04 = NJW 2005, 1348).

2. Die Fristsetzung war vorliegend auch nicht entbehrlich.

a) Die Nacherfüllung war nicht unmöglich, § 326 Abs. 5 BGB. Zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung stand die vom Kraftfahrtbundesamt freigegebene technische Maßnahme zur Entfernung der Abschaltvorrichtung bereits seit mehreren Monaten zur Verfügung. Aus der im Tatbestand in Bezug genommenen und zusammenfassend wiedergegebenen Bestätigung des Kraftfahrtbundesamtes vom 03.06.2016 ergibt sich mit der erforderlichen Sicherheit, dass nach Durchführung der in Frage stehenden Überarbeitungsmaßnahmen keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen mehr vorhanden sind und dass danach die Grenzwerte und anderen Anforderungen eingehalten werden. Insbesondere räumt die Bescheinigung auch die vom Kläger vorgetragene - insbesondere in seiner Parteianhörung geschilderten Befürchtungen - zur Überzeugung des Gerichts aus. Durch den technischen Dienst des Kraftfahrtbundesamtes wurde in Prüfungen bestätigt, dass die ursprünglich vom Hersteller angegebenen Kraftstoffverbrauchswerte und CO₂-Emissionen nach dem Update eingehalten werden. Motorleistung und maximales Drehmoment bleiben ebenso unverändert wie die bisherigen Geräuschemissionswerte. Das Gericht schließt sich insoweit der von der siebten Zivilkammer in ihrem Urteil v. 31.10.2016, 7 O 349/17, Rn. 71 ff. - juris vertretenen Auffassung an. Insoweit geht das Gericht - wie dort - von der Richtigkeit der durch eine Bundesbehörde bestätigten Tatsachen aus, zumal diese Behörde im Rahmen des öffentlichen Auftrages gehalten war, die Wirksamkeit der Rückrufaktion zu überprüfen. Das Gericht sieht sich in seiner Rechtsauffassung auch durch den Beschluss des OLG Hamm v. 21.06.2016, I-28 W 14/16 - juris, bestätigt. Dort hatte das Oberlandesgericht für die Situation vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des Kraftfahrtbundesamtes ausgeführt, dass dieses Verfahren darauf hinweisen mag, dass, soweit Freigaben erfolgen, eine technische

Nachrüstung nicht zu Nachteilen in Form erhöhter Verbrauchswerte oder reduzierter Fahrleistung führt. Nach der - so bei der Entscheidung des Oberlandesgerichts noch nicht absehbar - umfassenden Bestätigung des Kraftfahrtbundesamtes bestehen nunmehr für die Kammer keine Bedenken in Bezug auf etwaige technische Nachteile einer Nachbesserung mehr. Auch der Kläger schien in der Parteianhörung nach umfassender Erörterung der Bestätigung des Kraftfahrtbundesamtes hiervon beeindruckt und hatte diese offenbar zuvor übersehen. Unstreitig war auch, dass die Beklagte bei ihrem fast vier Monate vor dem Rücktritt erfolgten Herantreten an den Kläger zwecks Softwareupdate bereit war, dieses kurzfristig aufzuspielen.

b) Dass auch nach Durchführung des Updates ein merkantiler Minderwert verbleiben würde, ist nicht ersichtlich. Ein solcher Minderwert wird jedenfalls in Bezug auf die Situation nach Durchführung der Nachbesserung auch nicht konkret von der Klägerseite behauptet. Ferner hat der Kläger auch in der Parteianhörung dargestellt, dass die eigentliche Motivation seines Rücktritts in den von ihm befürchteten Schäden am Fahrzeug durch das Softwareupdate liegt.

c) Die Fristsetzung war dem Kläger auch nicht unzumutbar, § 440 BGB. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll die Vorschrift den Art. 3 Abs. 5 Gedankenstrich 3 Verbrauchsgüterkauf-RL umsetzen, nach dem der Käufer sofort Sekundärrechte geltend machen kann, wenn der Verkäufer nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Käufer Abhilfe geschaffen hat (Faust, in: BeckOK BGB, Bamberger/Roth/Hau/Poseck, 43. Edition, Stand 15.06.2017, § 440 Rn. 35 ff.). Die Abwägung der beiderseitigen Interessen führt vorliegend nicht zu dem Ergebnis, dass ein sofortiger Rücktritt gerechtfertigt gewesen wäre. Die Frage ist zwar ausschließlich aus der Perspektive des Käufers zu beantworten. Maßgeblich derjenige Zeitpunkt, in dem der Käufer sein Sekundärrecht geltend macht (BGH NJW 2017, 1666 Rn. 36). Vorliegend war zu diesem Zeitpunkt bereits seit fast vier Monaten bekannt, dass das Softwareupdate vorlag. Das Schreiben des Kraftfahrtbundesamtes in welchem die Prüfungsergebnisse umfassend dokumentiert wurden (Anlage B4, BL. 70 d.A.), lag bereits mehr als ein halbes Jahr zurück. Die Prüfergebnisse wurden gerichtsbekannt auch zeitnah in der Presse mitgeteilt. Der Kläger hätte deshalb zum Zeitpunkt des Rücktritts deshalb erkennen können und erkennen müssen, dass die von ihm angestellten und offenbar durch den Austausch in einem Internetforum bestärkten Bedenken der Sachlage zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gerecht wurden.

d) Auch aus dem Argument der Täuschung und des Betrugsvorwurfs gegenüber dem Hersteller folgt nichts anderes. Der Kläger konnte erkennen, dass die hier allein beklagte Händlerin letztlich nichts für das von dem Hersteller an den Tag gelegte Verhalten konnte. Insbesondere ist der beklagten Autohändlerin ein etwaiges Verschulden des Autoherstellers nicht ohne weiteres zurechenbar. Es gehört nämlich zu den gesicherten Erkenntnissen des Kaufrechts, dass der Hersteller einer Kaufsache nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers ist (vgl. Diehl, Anm. zu OLG Hamm, Beschluss v. 05.01.2017, 28 U 201/16 = ZfSch 2017, 435, 438). Gründe davon abzuweichen liegen nicht vor.

e) Der Rücktritt ist darüber hinaus auch gem. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen, da jedenfalls eine Unerheblichkeit im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nämlich schon dann der Fall, wenn der Mangel beherrschbar ist - wovon das Gericht nach Überprüfung des Kraftfahrtbundesamtes ausgeht - und die Beseitigung Aufwendungen in Höhe von nur knapp einem Prozent des Kaufpreises erfordern (vgl. BGH, Urt. v. 29. 6. 2011, VIII ZR 202/10 = NJW 2011, 2872). Letzteres war vorliegend angesichts des geringen Aufwands des Updates der Fall. Die Erheblichkeit des Mangels folgt auch nicht aus einer etwaigen Täuschung durch den Hersteller, da die allein beklagte Händlerin weder selbst getäuscht hat, noch sich ein Fehlverhalten des Herstellers als Drittem zurechnen lassen muss (OLG München, Urteil v. 03.07.2017, 21 U 4818/16 Rn. 28 - juris).

3. Auch wenn das Gericht im Grunde keinen Zweifel daran hegt, dass ein Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung mangelbehaftet ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss v.

21.06.2016, I-28 W 14/16, Rn. 28 sowie OLG München, Beschluss v. 23.03.2017, 3 U 4316/16, Rn. 13; Urteil v. 03.07.2017, 21 U 4818/16, Rn. 21; OLG Celle, Beschluss v. 30.06.2016, 7 W 26/16, Rn. 6 sowie LG Dortmund 7 O 349/15 Rn. 66 - alle juris) kann diese Frage im Ergebnis bei der vorliegenden Sachlage dahinstehen.“

Praxis

Das LG Dortmund kommt bei dieser Fallgestaltung zu dem Ergebnis, dass ein Käufer kein Rücktrittsrecht hat, gerade weil nach der umfassenden Bestätigung des Kraftfahrtbundesamtes keine Bedenken in Bezug auf etwaige technische Nachteile an einer Nachbesserung bestehen.

- **Angemessenes Sachverständigenhonorar ist zu erstatten**
AG Düsseldorf, Urteil vom 07.05.2018, AZ: 40 C 62/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 93,10 € nach einem Verkehrsunfall. Die volle Haftung der Beklagten steht dabei außer Streit.

Aussage

Das Gericht stellt zunächst die Aktivlegitimation des Klägers fest und spricht sodann den Anspruch in voller Höhe zu.

Nach Ansicht des Gerichts gehören die Gutachterkosten zum erforderlichen Wiederherstellungsaufwand, soweit die Begutachtung erforderlich und zweckmäßig war.

Der Geschädigte ist zwar an das Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, aufgrund seiner zumeist beschränkten Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten ist er jedoch nicht zur Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen möglichst preiswerten Sachverständigen ausfindig zu machen.

Wenn der Geschädigte eine Rechnung vorlegen kann und er diese auch ausgeglichen hat, genügt er damit seiner Darlegungslast für die Erforderlichkeit der Kosten. Etwas anderes kann nur gelten, wenn die in Rechnung gestellten Preise erkennbar erheblich über dem Üblichen liegen.

Vorliegend wurde eine Preisabsprache getroffen. Im erteilten Auftrag wird auf die derzeit gültige Honorartabelle der Klägerin Bezug genommen. Daraus sind die abzurechnenden Honorare und Nebenkosten klar erkennbar.

Die Preisvereinbarung ist zudem auch nicht erkennbar überhöht, sie liegt lediglich 20 % über dem von der Beklagtenseite für angemessen gehaltenen Honorar. Dieses errechnet sich jedoch aus einem Mittelwert. Allein die Überschreitung des Mittelwertes kann nicht automatisch dazu führen, dass eine Rechnung als überhöht anzusehen ist.

Das AG Düsseldorf führt im Weiteren wörtlich aus:

„Soweit die Beklagte einzelne Positionen als überhöht angreift, ist dies nicht zulässig, es kommt auf das Gesamthonorar an. [...]

Eine Kürzung zulasten des Geschädigten scheidet aus, wenn der Gesamtbetrag die in der Branche üblichen Gesamthonorare nicht deutlich übersteigt, da in diesem Fall wegen der fehlenden Transparenz der gutachterlichen Abrechnung ein nicht fachkundiger Geschädigter nicht erkennen kann, ob die Rechnung überhöht ist (...). Eine Erstattungsfähigkeit kann im Ergebnis nur dann verneint werden, wenn selbst für einen Laien erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar willkürlich ansetzt, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinanderstehen, oder die Abrechnung schlicht falsch ist z.B. hinsichtlich der Anzahl der abgerechneten Seiten, gefahrenen Kilometer oder Fotos (...).“

Praxis

Das AG Düsseldorf stellt klar, dass ein Geschädigter seiner Darlegungslast für die Erforderlichkeit der Kosten genügt, wenn er eine Rechnung vorlegen kann und er diese auch ausgeglichen hat. Etwas anderes kann nur gelten, wenn die in Rechnung gestellten Preise erkennbar erheblich über dem Üblichen liegen.

- **Kosten einer Probefahrt sind erstattungsfähig**
AG Tettngang, Urteil vom 14.02.2017, AZ: 1 C 396/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Kosten aufgrund eines Verkehrsunfalls. Insbesondere die der Kosten einer Probefahrt in Höhe von 52,30 € stehen dabei im Streit.

Aussage

Nach Ansicht des AG Tettngang handelt es sich bei den Kosten einer Probefahrt um zur Wiederherstellung des Fahrzeugs erforderliche Kosten im Sinne des § 249 BGB. Weiter führt es hierzu aus:

„Die Notwendigkeit einer Probefahrt nach einer Karosseriereparatur wie hier über immerhin brutto 3400,73 € ist nachvollziehbar und adäquat kausal durch den streitgegenständlichen Unfall, welcher der Versicherungsnehmer der Beklagten allein verschuldet hat, verursacht worden. Durch eine solche Probefahrt ist auszuschließen, dass das Fahrzeug ungeprüft an den Kunden übergeben wird und gegebenenfalls Reklamationen anfallen und daraus folgende Nacharbeiten gesondert durchgeführt werden müssen. Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Gemäß § 249 Abs. 2 BGB soll dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers im Grundsatz ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen. Deshalb ist eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Nachdem der von der Klägerin zugezogene Sachverständige die Durchführung einer Probefahrt mit den hierfür geltend gemachten Kosten zur Schadensbeseitigung für erforderlich hielt, bestanden für die Klägerin als Laien jedenfalls im hier zu entscheidenden Einzelfall keinerlei zwingende Anhaltspunkte dafür, dass die mit dem Gutachten korrespondierende Position der Kosten einer Probefahrt nicht zur ordnungsgemäßen Schadensbeseitigung erforderlich gewesen wäre. Der im Gutachten und in der Reparaturrechnung abgerechnete Zeitaufwand für die Probefahrt in Höhe von 0,3 AW = 20 Minuten erscheint auch durchaus angemessen und dem vorgesehenen Reparaturumfang adäquat, § 287 Abs. 2, Abs. 1 ZPO (vergleiche hierzu auch Urteile des Amtsgericht Hattingen vom 19.11.2015 - 6 C 46/15; Amtsgericht Berlin-Mitte vom 23.09.2015 - 18 C 3143/15 - jeweils veröffentlicht in juris).“

Praxis

Auch das AG Tettngang bestätigt, dass tatsächlich angefallene Kosten einer Probefahrt, welche sich nachvollziehbar und kausal auf den streitgegenständlichen Unfall beziehen, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind, wenn sie im Schadengutachten gleichfalls aufgeführt sind.